

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen der Fietz Thermoplast GmbH, sowohl in laufender, als auch in künftiger Geschäftsverbindung, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Fietz Thermoplast GmbH nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn die Fietz Thermoplast GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Fietz Thermoplast GmbH in Kenntnis entgegenstehender und abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Vertragschluss

1. Alle Angebote der Fietz Thermoplast GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder bestimmte Annahmefristen enthalten. Bestellungen des Kunden sind Angebote auf Abschluss eines Vertrages, die die Fietz Thermoplast GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen kann.

2. Nimmt der Kunde das Angebot der Fietz Thermoplast GmbH schriftlich oder per Mail an, ist der Vertrag zustande gekommen. Eine Annahme per Mail führt zum Abschluss eines Vertrages, wenn die Mail rückbestätigt wird. Das gilt auch dann, wenn entweder der Kunde oder die Fietz Thermoplast GmbH schriftlich oder per Mail das Zustandekommen des Vertrages unter Bezugnahme auf ein Angebot oder Wiedergabe des genauen Leistungsinhaltes bestätigen und der Vertragspartner nicht binnen 5 Tagen schriftlich oder per rückbestätigter Mail widerspricht.

3. Angaben der Fietz Thermoplast GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technischen Daten), sowie Darstellungen der Fietz Thermoplast GmbH hierzu (z. B. Zeichnungen, Abbildungen), sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwertbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Lieferung/Frist

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Ist keine Lieferzeit vereinbart, so erfolgt die Lieferung „so bald wie möglich“. Die Vereinbarung von Lieferfristen erfolgt für die Fietz Thermoplast GmbH als Verkäufer, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung und ungehinderter Versandmöglichkeit.

2. Lieferfristen sind dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per rückbestätigter Mail vereinbart worden sind.

3. Für Lieferungen der Fietz Thermoplast GmbH ist Erfüllungsort der Betrieb der Fietz Thermoplast GmbH, Radevormwald, als Verladestelle. Die Gefahr geht auf den Kunden, mit der Ablieferung an den Spediteur über. Übernimmt die Fietz Thermoplast GmbH die Auslieferung der Ware, was grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren ist, wobei eine rückbestätigte Mail ausreichend ist, ist Erfüllungsort der vom Kunden benannte oder vereinbarte Ablieferungsort der Ware. Die Gefahr des Transports trägt dann die Fietz Thermoplast GmbH.

4. Lieferfristen beginnen für die Fietz Thermoplast GmbH erst, nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

In dem Umfang, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Fietz Thermoplast GmbH insoweit nicht nachkommt, verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist, unbeschadet der Möglichkeit der Fietz Thermoplast GmbH, Verzugsschadensansprüche geltend zu machen.

5. Die Fietz Thermoplast GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferungsverzögerungen, soweit dies durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibenden, nicht richtig oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Beeinträchtigung durch Pandemie), verursacht worden sind, die die Fietz Thermoplast GmbH nicht zu vertreten hat. Für die Dauer des jeweiligen Hindernisses, wird die Fietz Thermoplast GmbH von ihrer Lieferverpflichtung befreit. Im Fall der Unmöglichkeit wird sie gänzlich davon befreit. Sofern solche Ereignisse der Fietz Thermoplast GmbH, die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Fietz Thermoplast GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

Hindernissen vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden, infolge der Verzögerung, die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Fietz Thermoplast GmbH, vom Vertrag zurücktreten.

6. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Lieferung oder Eingang der Ware, vom Kunden per rückbestätigter E-Mail oder schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Verkehr mit kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 ff HGB. Der Kunde ist verpflichtet, eingehende Ware unverzüglich zu überprüfen.

7. Die Fietz Thermoplast GmbH ist dann zur Teillieferung berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung keine erheblichen Mehraufwendungen oder Kosten entstehen, es sei denn, die Fietz Thermoplast GmbH erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit.

8. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, ist die Fietz Thermoplast GmbH berechtigt, Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen. Mit Annahmeverzug geht die Gefahr, des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung, auf den Kunden über.

9. Soweit der Kunde zum Zwecke der Verarbeitung Materialien liefert, so sind diese auf Kosten und Gefahr mit einem des Kunden angemessenen Mengenzuschlags von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Für Mängel des Produkts aufgrund der mangelhaften Materialzuführung hat die Fietz Thermoplast GmbH nicht einzustehen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Zoll, Verpackung, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferung und sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

2. Die Preise verstehen sich ab Verladeort verpackt, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

3. Soweit den vereinbarten Preisen, die Listenpreise (Rahmenvertragspreise) der Fietz Thermoplast GmbH zugrunde liegen und die Lieferung, erst mehr als vier Monate nach

Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Fietz Thermoplast GmbH.

4. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen nach Empfang der Ware und Erhalt der Rechnung, ohne Abzug kostenfrei an die Fietz Thermoplast GmbH zu zahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich oder per rückbestätigter Mail vereinbart werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, ist der Eingang des Geldes bei der Fietz Thermoplast GmbH.

5. Zahlungen sollen nach Möglichkeit, auf elektronischem Übermittlungsweg erfolgen.

Etwa bewilligte Rabatte oder Skonti entfallen, sofern der Kunde mit der Bezahlung, der durch die Fietz Thermoplast GmbH gestellten Rechnung, in Verzug ist oder im Fall der Beantragung und/oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

6. Rechnungen der Fietz Thermoplast GmbH gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt per elektronischer Übermittlung.

7. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, hat er den gesetzlichen Verzugszins zu zahlen (5 % über dem Basiszinssatz, bei Vollkaufleuten 9 % über dem Basiszinssatz). Der Fietz Thermoplast GmbH bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage ein, so ist die Fietz Thermoplast GmbH berechtigt - ohne Rücksicht auf eine etwa vereinbarte Zahlungsfrist - die sofortige Zahlung bereits gelieferter Waren aus allen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen zu verlangen oder im Hinblick auf noch nicht gelieferte Waren, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

Weiterhin ist die Fietz Thermoplast GmbH in diesem Fall berechtigt, bis zur sofortigen Bezahlung bzw. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, die weitere Vertragserfüllung zu verweigern. Kommt der Kunde dem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 7 Kalendertagen nach, so ist die Fietz Thermoplast GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn bereits vor oder beim Vertragsabschluss Umstände vorlagen, aufgrund derer die Kreditwürdigkeit des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht gegeben war, der Fietz Thermoplast GmbH jedoch erst nach Vertragsabschluss diese Umstände bekannt wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

9. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden, gegenüber Forderungen der Fietz Thermoplast GmbH gegen den Kunden, ist nur insoweit zulässig, als diese von der Fietz Thermoplast GmbH anerkannt wurden und zur Zahlung fällig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Gewährleistungen

1. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr mit dem Kunden gelten die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, d. h. spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall, aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware schriftlich oder per rückbestätigter Mail anzuzeigen hat.

2. Rügt der Kunde fristgerecht einen Mangel, ist der Fietz Thermoplast GmbH die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtzeitigkeit und die Berechtigung der Rüge nachzuprüfen. Bei erkennbaren Mängeln der Ware, auch bei Mengenbeanstandungen, ist der Grund der Rüge oder der Beanstandung genau anzugeben. Die Fietz Thermoplast GmbH ist bei berechtigter Rüge dann verpflichtet, den Vertrag ordnungsgemäß durch Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erfüllen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag in Anspruch nehmen. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes, weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels, kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Schadensersatzansprüche werden beschränkt, soweit gesetzlich zulässig, auf die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Gewährleistungsfrist der Fietz Thermoplast GmbH gegenüber dem Kunden, beträgt ab Abnahme durch den Kunden, ein Jahr. Das gilt nicht, sofern dieses Produkt verändert oder nicht vertragsgemäß benutzt worden ist oder wenn es sich um Verschleißteile handelt, deren Verschleiß gerade der geplante Einsatz des Produktes ist. In diesen Fällen wird nur Gewähr dafür geleistet, dass das jeweils hergestellte Teil, dem üblichen natürlichen und dem Vertrag vorausgesetzten Verschleiß unterliegt.

4. Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften der Ware besteht für die Fietz Thermoplast GmbH nur, wenn ausdrücklich diese zugesicherte Eigenschaft schriftlich zum Vertragsgegenstand gemacht worden ist.

5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Fietz Thermoplast GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Fietz Thermoplast GmbH nach ihrer Wahl, ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnungen des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Fietz Thermoplast GmbH bestehen, bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits, ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Fietz Thermoplast GmbH gehemmt.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Fietz Thermoplast GmbH, den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Falle hat der Kunde, die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung, zu tragen.

7. Wenn die Fietz Thermoplast GmbH mit dem Kunden eine Vereinbarung, über die Lieferung gebrauchter Gegenstände vornimmt, wird jede Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche des Kunden, gegenüber der Fietz Thermoplast GmbH, unterliegen einem Abtretungsverbot.

VI. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

1. Die Haftung der Fietz Thermoplast GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt.

2. Schadensersatzansprüche des Kunden, aus schuldhaftem Verhalten der Fietz Thermoplast GmbH vor Vertragsabschluss oder Verletzung nebenvertraglicher Verpflichtungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters der Fietz Thermoplast GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen, dessen Handeln sich die Fietz Thermoplast GmbH zurechnen lassen müsste. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen geltend im gleichen Umfange zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Fietz Thermoplast GmbH.

4. Soweit die Fietz Thermoplast GmbH technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht, zu der von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5. Die Einschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht, für die Haftung der Fietz Thermoplast GmbH wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung, aller aus der Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Kunden bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware, Eigentum der Fietz Thermoplast GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder in einen Saldo und deren Anerkennung, hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware, nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Fietz Thermoplast GmbH ist der Kunde zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Die Fietz Thermoplast GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs, Forderungen aus der Weiterverwertung der Ware einzuziehen. Die Fietz Thermoplast GmbH, wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

2. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht auf Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und es erlischt auch die Ermächtigung, zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

VIII. Warenrücknahme und Verwertung

1. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt bzw. nachträglich bekannt wird, ist der Kunde verpflichtet auf das Verlangen der Fietz Thermoplast GmbH sofort bekanntzugeben, was im Einzelnen mit der Ware geschehen ist, ob und ggfs. wo Ware noch vorhanden ist und ob und ggfs. in welcher

Höhe daraus abgetretene Forderungen gegenüber wem bestehen und hierzu alle, zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, der Fietz Thermoplast GmbH zugänglich zu machen.

In diesem Fall ist die Fietz Thermoplast GmbH berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, in unmittelbarem Besitz zu nehmen und zu verwerten, wobei die Fietz Thermoplast GmbH an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden ist.

IX. Behandlung von Formen (Spritzgußwerkzeuge)

1. Soweit der Kunde Formen für die Herstellung der Produkte der Fietz Thermoplast GmbH zur Verfügung gestellt hat, bleibt der Kunde Eigentümer dieser Formen. Er ist allerdings verpflichtet, der Fietz Thermoplast GmbH die Formen für die Dauer des laufenden Auftrages unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei von Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen, beschränkt sich die Gewährleistung der Fietz Thermoplast GmbH bezüglich der Aufbewahrung und Pflege der Formen auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Die Fietz Thermoplast GmbH hat ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Fietz Thermoplast GmbH nicht nachkommt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder des Verlusts trägt der Kunde, wenn zuvor von der Fietz Thermoplast GmbH mit Fristsetzung aufgefordert wurde, die dem Kunden gehörenden Formen entgegen zu nehmen. Die Fietz Thermoplast GmbH übernimmt keine Haftung für die Funktion, Garantie und Serientauglichkeit dieser Formen.

2. Beauftragt der Kunde die Fietz Thermoplast GmbH entweder selbst oder durch Dritte, die Formen herstellen zu lassen, die zur Herstellung des Produktes erforderlich sind, übernimmt die Fietz Thermoplast GmbH die Garantie für diese Form im Rahmen einer vorher festgelegten Schuss- oder Stückzahl als Ausbringungsmenge. Ist diese Menge erreicht, erlischt die Garantie. Reparaturen, Wartungen oder auch eine Ersatzform werden dem Kunden angezeigt und zur Beauftragung angeboten. Die Eigentumsübertragung an den Kunden erfolgt mit der vollständigen Bezahlung der Form. Die Formen werden nur für die Aufträge dieses Kunden verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen, ist die Fietz Thermoplast GmbH bis zur Beendigung des Vertrages zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Sie hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

3. Soweit keine anderweitig vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen, verpflichtet sich die Fietz Thermoplast GmbH die Formen für die Dauer von zwei Jahren nach der Auslieferung des letzten bestellten Teils aufzubewahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Werkzeug an den Kunden zurückgegeben, in seinem Einverständnis verschrottet oder für eine Lagergebühr weiterhin eingelagert.

4. Die Formen werden bei der Fietz Thermoplast GmbH sachgerecht eingelagert und versichert.

5. Bei anteilig anfallenden Formkosten handelt es sich lediglich um eine Beteiligung an den Herstellungskosten. Es findet keine Eigentumsübergang statt. Die Form verbleibt vollständig im Besitz der Fietz Thermoplast GmbH.

X. Schutzrechte

1. Die Fietz Thermoplast GmbH behält sich das Eigentum oder die Urheberrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Ablichtungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände, ohne ausdrückliche Zustimmung der Fietz Thermoplast GmbH, weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt gegeben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Fietz Thermoplast GmbH, diese Gegenstände an die Fietz Thermoplast GmbH zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn Sie von ihm in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch für sonstige Datenträger.

2. Hat die Fietz Thermoplast GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde wird die Fietz Thermoplast GmbH auf ihre bekannten Rechte hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die Fietz Thermoplast GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Fietz Thermoplast GmbH die Lieferung und Herstellung unter Berufung auf einen Dritten gehörende Schutzrechte untersagt, so ist die Fietz Thermoplast GmbH ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung durch den Kunden oder den Dritten einzustellen. Soweit durch diese dann eingetretene Verzögerung, die Weiterführung des Auftrages für die Fietz Thermoplast GmbH nicht mehr zumutbar sein sollte, ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Der Fietz Thermoplast GmbH stehen Urheber- und ggfs. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem, von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestellten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

XI. Datenschutz

1. Die Fietz Thermoplast GmbH verarbeitet und speichert Daten der Kunden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen und zur Abwicklung von Verträgen mit dem Kunden erforderlich ist.

2. Die Fietz Thermoplast GmbH beachtet hierbei sämtliche Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, der landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hierzu erhält der Kunde auf Anforderung das Hinweisblatt „Datenschutz-erklärung“. Die Datenschutzerklärung der Fietz Gruppe findet sich ebenfalls auf der Internetpräsentation „www.fietz.com“. Dort finden sich auch Angaben zum Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, Hinweise zur Art der verarbeiteten Daten, Zweck der Verarbeitung sowie den maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Weiterhin werden dort Sicherheitsmaßnahmen, sowie sämtliche Beschreibungen der Rechte der Kunden dargestellt.

3. Unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen, erklärt sich der Kunde mit der Verarbeitung und Speicherung seiner Daten, einverstanden.

XII. Ergänzende Bedingungen für Factoring

1. Soweit die Fietz Thermoplast GmbH Forderungen gegen einen Kunden an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co.KG abgetreten hat, kennzeichnet sie die Rechnung mit einem entsprechenden Abtretungsvermerk.

2. Sämtliche vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten unverändert, auch für den Fall, der Abtretung an das vorbezeichnete Factoringunternehmen.

Die Fietz Thermoplast GmbH ist berechtigt, die Ansprüche gegen den jeweiligen Kunden an ein Factoringunternehmen abzutreten.

3. Sämtliche Zahlungen sind bei Kennzeichnung der Rechnung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co.KG, Kreuzerkamp 7, 40878 Ratingen zu leisten, an die die Fietz Thermoplast GmbH, die auf den jeweiligen Rechnungen gekennzeichneten Ansprüche abgetreten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fietz Thermoplast GmbH | Stand 01/2026

4. Die Rechte aus dem Vorbehaltseigentum gemäß diesen Geschäftsbedingungen, wurden ebenfalls bei den jeweils gekennzeichneten Rechnungen an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co.KG abgetreten.

XIII. Schlussbestimmung

1. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das Amtsgericht Wipperfürth und je nach Gegenstandswert das Landgericht Köln vereinbart.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CESG) findet keine Anwendung.
3. Es wird Schriftform vereinbart, auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

Für den Fall, dass ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, sind nicht die gesamten Geschäftsbedingungen unwirksam. Die Parteien sind vielmehr gehalten, eine dem Sinn und Zweck der Geschäftsbedingungen, entsprechende wirksame Regelung zu treffen.